



Saarländischer Journalistenverband e.V. • DJV-Landesverband Saar  
Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten

## Beitragsordnung

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt

Monat	Quartal	Jahr
25,25 €	75,75 €	303 €

(2) Der Mitgliedsbeitrag kann gemäß §5 der Satzung des SJV auf Grund des Status und der sozialen Situation gemindert werden; dies erfolgt durch Beschluss des Vorstandes jeweils für höchstens zwölf Monate nach schriftlicher Antragsstellung und/oder Vorlage entsprechender Nachweise.

2.1.) Eine Minderung des monatlichen Mitgliedsbeitrags ist auf Antrag möglich für Berufsanfänger\* und bei geringem Verdienst\*\* auf

Monat	Quartal	Jahr
16,25 €	48,75 €	195 €

2.2.) Eine Minderung des monatlichen Mitgliedsbeitrags ist nach Vorlage entsprechender Nachweise möglich für Volontäre, Studierende und Arbeitslose auf

Monat	Quartal	Jahr
12,75 €	38,25 €	153 €

Diese Nachweise sind unaufgefordert zu aktualisieren, andernfalls gilt der Regelbeitragsatz gemäß Absatz 1.

2.3.) Der Beitrag für Rentner\*\*\* beträgt

Monat	Quartal	Jahr
12,75 €	38,25 €	153 €

(3) Diese Beitragsordnung ist im Internet-Auftritt des Verbandes zu veröffentlichen.

### **Ergänzung lt. gemeinsamem Beschluss des DJV- und SJV-Vorstands:**

SJV-Schnuppertarif einmalig für Neumitglieder (bis 35 Jahre) für max. ein Jahr zu monatlich 9,90 €.

\* Gilt in den ersten beiden Berufsjahren.

\*\* Diesem Antrag sind unaufgefordert Nachweise beizufügen wie Einkommensteuerbescheid, Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Pauschalvertrag. Als geringer Verdienst wird ein Einkommen bis zu 1.250 € brutto pro Monat angesehen.

\*\*\* Ohne Presseausweis und ohne Rechtsschutzleistungen.

*Diese Beitragsordnung wurde am 18.03.2005 beschlossen, von den Mitgliederversammlungen am 11.06.2007 und am 21.05.2011 abgeändert und von der Mitgliederversammlung am 27.06.2015 in diese nun vorliegende Form abgeändert und bestätigt.*